

<p>Aufgabe 1</p>

- a) Herr Hubbl ist vertraglich fest an den Versicherungskonzern (bzw. als Einfirmenvertreter an ein Versicherungsunternehmen) gebunden und damit wirtschaftlich von diesem Konzern abhängig. Im Sinne der Interessenwahrung darf er für andere Versicherer keine Versicherungen vermitteln.
- b) Z. B.:
- Verpflichtung, sich um Abschlüsse für den Konzern zu bemühen und einen übertragenen Bestand zu betreuen
 - Fachliche Weisungen des Versicherers z. B. im Hinblick auf die Gestaltung der Versicherungsverträge oder die Höhe der Prämie sind zu befolgen.
 - Mitteilungs- und Berichtspflichten sind einzuhalten (z. B. über besuchte Kunden, über Kundenwünsche und die Vertragssituation).
 - Herausgabe von Unterlagen, insbes. nach Beendigung der Vermittlertätigkeit
- c) Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB
- d) Z. B.:
- Übertragung eines existierenden Bestandes zur Betreuung mit der Möglichkeit, auf die Folgeprovision zurückzugreifen
 - fixe Vergütungsbestandteile u. a. bei der Aufnahme der Vermittlertätigkeit
 - betriebliche Altersversorgung
 - Krankenversorgung
- e) Z. B.:
- Übermittlung von Interessentenadressen
 - Stellung von personenbezogenem Werbematerial
 - Hinweis auf Werbeschreiben oder Internetseiten auf die Adresse des Vermittlers
 - Stellung von Software z. B. für die Erstellung von persönlichen Werbeschreiben
 - Werbegeschenke